



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 3 A - 52g1800 - 0002 / 2019 / 003

Per Email  
Gem. Verteiler

Bearbeiter/in: Frau Dr. Christine Binz  
Durchwahl: (06 11) 3219-3274  
E-Mail: [christine.binz@hsm.hessen.de](mailto:christine.binz@hsm.hessen.de)

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen  
in Hessen am Sitz der Landesregierung  
Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden  
[mail@ev-buero-wiesbaden.de](mailto:mail@ev-buero-wiesbaden.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: August 2021

Kommissariat der Katholischen Bischöfe  
im Lande Hessen  
Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
[hessen@kommissariat-bischoefe.de](mailto:hessen@kommissariat-bischoefe.de)

Landesverband der Jüdischen Gemeinden  
in Hessen  
Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt am Main  
[info@lvjgh.de](mailto:info@lvjgh.de)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen  
e.V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
[info@liga-hessen.de](mailto:info@liga-hessen.de)

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[hofmeister@hess-staedtetag.de](mailto:hofmeister@hess-staedtetag.de)

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
[info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
[monreal-horn@hlt.de](mailto:monreal-horn@hlt.de)

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Sonnenberger Straße 2/2A  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



[hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)  
[a.buergel@hsgb.de](mailto:a.buergel@hsgb.de)  
[dr.rauber@hsgb.de](mailto:dr.rauber@hsgb.de)

Landesarbeitsgemeinschaft  
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.  
Große Friedberger Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main  
[info@laghessen.de](mailto:info@laghessen.de)

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.  
Grünberger Straße 222  
35394 Gießen  
[info@fruehe-hilfen-hessen.de](mailto:info@fruehe-hilfen-hessen.de)

**Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“**  
**Programmbereich II „Praxisbonus für die Praxisanleitung im Schuljahr 2021/2022“ – Erinnerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im kommenden Schuljahr 2021/2022 fördert das Land Hessen die Freistellung für die Praxisanleitung.

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie noch **bis zum 15. August** Anträge in **Programmbereich II „Praxisbonus für die Praxisanleitung im Schuljahr 2021/2022“** online stellen können. Den Link zum Antragsverfahren sowie alle relevanten Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage [www.grosse-zukunft-erzieher.de](http://www.grosse-zukunft-erzieher.de) unter dem Reiter „Landesprogramm Fachkräfteoffensive“. Das Merkblatt mit nützlichen Hinweisen zum Antragsverfahren ist diesem Schreiben angehängt.

Zu Ihrer Information haben wir nachfolgend einige Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Praxisbonus für die Praxisanleitung zusammengestellt.

*Können Anträge in Programmbereich II „Praxisbonus für die Praxisanleitung“ gestellt werden, ohne dass der Träger bereits eine Förderung in Programmbereich I „Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung“ erhält?*

Ja, die beiden Programmbereiche sind nicht miteinander verknüpft. Das heißt, alle Träger

von hessischen Kindertageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß den Regularien der Förderrichtlinie die Anleitung von Studierenden der Fachschulen für Sozialwesen im fachpraktischen Teil der Ausbildung gewährleisten. Die Förderrichtlinie ist ebenfalls auf der o.g. Webseite hinterlegt.

*Für wen kann der Praxisbonus für die Praxisanleitung gestellt werden?*

Der Praxisbonus für die Praxisanleitung kann für alle Studierenden der Fachschulen für Sozialwesen, die die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren, gestellt werden und die am Lernort Praxis durchschnittlich zwei Stunden pro Woche Praxisanleitung erhalten. Die Förderung wird unabhängig vom Ausbildungsmodell gewährt. Das heißt, sowohl für Studierende in der praxisintegrierten vergüteten und in der berufsbegleitenden Ausbildung als auch für Studierende in der vollzeitschulischen Ausbildung im Rahmen des Anerkennungsjahres.

*In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?*

Der Förderzeitraum bezieht sich regelhaft auf das komplette Schuljahr. Förderfähig sind Praxisanleitungen, die min. 10 Monate andauern und in einem Stundenumfang von insgesamt 104 Stunden – durchschnittlich 2 Stunden pro Woche – geleistet werden. Von dieser Regelung wird abgewichen, wenn Studierende ihre Ausbildung verkürzen können, etwa aufgrund guter Noten oder Anerkennung von Praxiszeiten. Förderfähig sind daher auch verkürzte Anleitungen, die 6 bis 9 Monate andauern, im Durchschnitt an 2 Stunden pro Woche stattfinden und im Jahr der Antragstellung beginnen. Praxisanleitungen unter 6 Monaten sind nicht förderfähig. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate (ein Schuljahr).

*Wie hoch ist die Fördersumme in Programmbereich II?*

Die Förderpauschale für ein komplettes Schuljahr beträgt 2.600 Euro. Der Pauschale liegt die Berechnung zugrunde, dass die anzuleitende Person durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche über das gesamte Schuljahr hinweg erhält. Eine Anleitungsstunde wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro bezuschusst. Die Förderpauschale für einen verkürzten Anleitungszeitraum orientiert sich an 6 Monaten Praxisanleitung und beläuft sich auf 1.290 Euro. Die Fördersumme wird in zwei Teilraten

ausgezahlt: zum 01.10.2021 und zum 01.04.2022.

*Wenn im letzten Jahr ein Antrag für die Freistellung der Praxisanleitung gestellt worden ist und diese im neuen Schuljahr fortgesetzt wird, muss der Antrag erneut gestellt werden?*

Ja, die Förderung ist auf maximal ein Schuljahr ausgerichtet. Es muss dementsprechend ein neuer Förderantrag mit allen zugehörigen Nachweisdokumente in aktualisierter Form online eingereicht werden.

*Müssen Nachweisdokumente, die eine Unterschrift und einen Stempel erfordern, im Original postalisch eingereicht werden?*

Nein, es handelt sich bei dem Landesprogramm Fachkräfteoffensive um ein komplett elektronisches Antragsverfahren. Anträge mit zugehörigen Nachweisdokumenten können nur berücksichtigt werden, wenn sie online gestellt werden. Die Originalunterlagen muss der Antragsteller fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises – der ebenfalls auf elektronischem Wege einzureichen ist – vor Ort aufbewahren.

Wir bedanken uns noch einmal herzlich für Ihr Interesse am Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung ([praxisanleitung@hsm.hessen.de](mailto:praxisanleitung@hsm.hessen.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Cornelia Lange